



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82331  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 1556028-2014-1

Wien, 13. November 2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHG-Novelle 2015), mit dem das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und mit dem das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015),  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMG-92250/0066-II/A/2/2014

Zu dem mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (MMHmG-Novelle 2015):

Zu Z 6 (§ 60 Abs. 4):

In dieser Bestimmung wird die Spezialqualifikation „Basismobilisation“, die in Hinkunft von medizinischen Masseuren/-innen und Heilmasseuren/-innen erworben werden kann, definiert. Demnach umfasst die Basismobilisation „die Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“. Diese Definition für den neu geschaffenen Begriff der „Basismobilisation“ ist ungenau und ermöglicht einen weiten Interpretationsspielraum.

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei der Basismobilisation lediglich um die Unterstützung von (bewegungseingeschränkten oder unsicheren) Patienten/-innen beim Gehen handelt, oder ob von der Basismobilisation auch (Transfer-)Maßnahmen umfasst sein sollen, die die Patientin/den Patienten unterstützen, aus dem Bett in einen Sessel bzw. Rollstuhl zu gelangen. Weiters ist unklar, ob auch unterstützende (Transfer-)Maßnahmen bei der Umlagerung einer Patientin/eines Patienten von der liegenden Position in eine sitzende Position umfasst sind bzw. ob darunter auch passive und aktive Bewegungsübungen subsummiert werden, die die Patientin/den Patienten bei der Verbesserung ihrer/seiner Mobilität unterstützen. Da es in der Fachliteratur keine Definition des Begriffes „Basismobilisation“ gibt, wird eine exakte Beschreibung der von der „Basismobilisation“ umfassten Tätigkeiten im MMHmG empfohlen, um Unklarheiten bei der Berufsausübung schon im Vorfeld auszuräumen. Weiters sollte auch präzisiert werden, ob der Einsatz von medizinischen Masseuren/innen bzw. Heilmasseuren/innen im Bereich der Basismobilisation tatsächlich nur bei „Patienten“- d. h. im Akutbereich - oder auch bei Bewohnern/innen bzw. Klienten/innen im Langzeit- und extramuralen Bereich erfolgen kann.

Zu Z 9 (§ 62 Abs. 2a):

Der Vollständigkeit halber sollten auch noch folgende Berufsgruppen, die zur Durchführung der Basismobilisation berechtigt sind, angeführt werden: Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Pflegehelfer/innen.

Zu Z 13 (§ 70a Abs. 1 und 2):

Die geplante Ausbildungsdauer für die Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation mit insgesamt 80 Stunden (theoretische Ausbildung 40 Stunden, praktische Ausbildung 40 Stunden) ist zu wenig.

Um sicherzustellen, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten in der Basismobilisation und die erforderliche Kompetenz, alte Menschen individuell anzuleiten, von medizinischen Masseuren/innen bzw. Heilmasseuren/innen im Rahmen dieser Ausbildung erworben werden, sollte die Gesamtausbildungsdauer mindestens 160 Stunden umfassen, wobei jeweils 80 Stunden für die theoretische und 80 Stunden für die praktische Ausbildung vorzusehen sind.

Die Inhalte der theoretischen Ausbildung sollten näher ausgeführt werden. Allein der Hinweis auf das Fach „Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation“ erscheint zu unbestimmt.

In der theoretischen Ausbildung sollten Grundlagen der Kinästhetik, der Kommunikation und des Umganges mit alten Menschen, sowie praktische Übungen (Skill-Lab) in der Basismobilisation enthalten sein. Die praktische Ausbildung sollte mindestens 80 Stunden (2 Wochen) umfassen, um nach der Eingewöhnungs- und Kennenlernphase an der Praktikumsstelle noch ausreichend Zeit zu haben, die Techniken der Basismobilisation unter Anleitung und Aufsicht an Patienten/innen durchzuführen.

#### Zu Z 15 (§ 85):

In § 85 Abs. 1, 2 und 3 sollte der Passus „die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Bundesgesetzes“ entfallen, da auf Grund des § 39 Abs. 1 bis 4 MABG **alle** diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte zur Ausübung des Berufes des/der medizinischen Masseurs/in und der Spezialqualifikationen Hydro- und Balneotherapie, sowie Elektrophotherapie berechtigt sind und nicht nur jene diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MMHmG die Berufsberechtigung besessen haben.

#### Zu Art. 2 (MTD-Gesetz-Novelle 2015):

Im Zuge der Novellierung des MTD-Gesetzes sollte auch eine Anpassung im Bereich der Biomedizinischen Analytik erfolgen.

Es sollte im § 2 Abs. 2 MTD-Gesetz, wo das Berufsbild der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker festgelegt wird, die „Mitwirkung“ in der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und Kardio-Pulmonalien-Funktionsdiagnostik durch die „eigenverantwortliche Durchführung“ ersetzt werden. Zudem sollten die Zusätze „Elektro-Neuro-“ und „Kardio-Pulmonalen-“ in § 2 Abs. 2 entfallen und lediglich der Begriff „Funktionsdiagnostik“ beibehalten werden, um eine der Realität entsprechende Darstellung des breiten Tätigkeitsspektrums der Biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker zu gewährleisten. Außerdem beschränkt § 4 Abs. 2 MTD-Gesetz die Befugnis der Biomedizinischen Ana-

lytikerinnen und Analytiker zur Blutabnahme auf die venöse Blutabnahme, sodass andere Arten der Blutabnahme (aus Pulmonalarterienkatheter, Zentralvenenkatheter, Arterienkanülen mit angeschlossenen VAMP System (Venous Arterial Blood Management)) vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt sind.

#### Zu Z 8 (§ 7):

Bisher durften gemäß § 7 Abs. 3 MTD-Gesetz bestimmte Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste auch im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen oder zu Privatpersonen ausgeübt werden, sofern bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Meldung der freiberuflichen Berufsausübung erfolgte. Es ist nicht klar, ob in diesen Fällen die Meldung der Freiberuflichkeit gemäß § 7a weiterhin erforderlich ist.

#### Zu Art. 3 (MABG-Novelle 2015):

Die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für die Ordinationsassistenten wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte jedoch eine Präzisierung des Einsatzbereiches erfolgen, da unter „nicht bettenführenden Organisationseinheiten einer Krankenanstalt“ beispielsweise auch der Dialyse-Bereich oder der Anästhesiebereich fallen. In diesen Bereichen erscheint der Einsatz von Ordinationsassistenten und Ordinationsassistentinnen jedoch nicht vorstellbar.

Zusätzlich sollte durch die Novelle nicht ausgeschlossen sein, dass Personen, die sowohl über die Ausbildung der Ordinationsassistenten und Laborassistenten verfügen, im gesamten Krankenhausbetrieb (und nicht nur in nicht bettenführenden Organisationseinheiten) organisatorische und administrative Tätigkeiten übernehmen können (auch wenn diese Tätigkeiten nur in der Ausbildung zur Ordinationsassistenten vermittelt werden). Der Einsatz von Ordinationsassistenten/innen sollte auch in bettenführenden Organisationseinheiten im Sinne einer „Stationsassistenten“ möglich sein. Im Rahmen des Berufsbildes könnten Ordinationsassistenten/innen auf den Stationen organisatorische und administrative Tätigkeiten durchführen, sowie nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten/Ärztinnen, sowie von diplomierten Gesundheits- und Krankenpfle-

gepersonen z. B. Blutentnahmen aus der Vene durchführen. Dies würde zu einer Entlastung von Ärzten/innen und Pflegepersonal und einem weiteren sinnvollen Einsatz der Ordinationsassistenten führen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zu MA 40-GR 1.564.285/2014)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>